



Vaduz, 3. Oktober 2023

Regierung des Fürstentum  
Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur  
und Justiz  
Regierungsrätin Dr. Graziella  
Marok-Wachter  
Regierungsgebäude,  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

**Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des  
Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Sehr geehrte Frau Justizministerin

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Derzeit befinden sich die Vorlagen der Regierung zur Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts in der Vernehmlassung. Wie im Vernehmlassungsbericht ausgeführt wird, sollen im Zuge der Vorlage ausschliesslich die nötigsten Gesetze abgeändert werden. Alle weiteren Nebengesetze sollen von den Gerichten und der Praxis künftig sinngemäss ausgelegt und angewendet werden.

An dieser Stelle möchte die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer auf Art. 43 Abs. 2a des Gesetzes über die Abänderung des Ehegesetzes (S. 44 des Vernehmlassungsberichts) und Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (S. 48 des Vernehmlassungsberichts) hinweisen, mit welchen beiden Bestimmungen jeweils auf die kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 135 ff. ABGB) verwiesen wird.

In § 136 Abs. 1 ABGB wird der Begriff der Eltern definiert, gemäss welchem die Mutter und der Vater als Eltern verstanden werden. Diese Bestimmung wirft die Frage der Definition der Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren auf. Es ist davon auszugehen, dass die sinngemässe Anwendung der kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere von § 138c und §138d ABGB künftig zu Unklarheiten bei der Auslegung führen wird. Nach Ansicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer bedarf es einer Anpassung der genannten kindschaftsrechtlichen Bestimmungen im ABGB und allfällig weiterer Nebenbestimmungen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen



Dr. iur. Robert Schneider

**Präsident**